

Dr. Albrecht Haller
Rechtsanwalt

A-1090 Wien, Garnisongasse 7
Tel. (+43 1) 408 66 66-0
Fax (+43 1) 408 66 66-50
office@netlaw.at
www.netlaw.at

per E-Mail: avpolicy@ec.europa.eu

An die
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion "Informationsgesellschaft und Medien"
Referat "Audiovisuelle Politik und Medienpolitik"

Wien, am 29. Feber 2008

Stellungnahme des "Verband Filmregie Österreich (Regieverband)" zur "Mitteilung der Kommission [...] über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt"

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des "Verband Filmregie Österreich (Regieverband)" (im Folgenden kurz: **Regieverband**) nehme ich hiermit zur "Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt" vom 3. Jänner 2008 (im Folgenden kurz: **Mitteilung**) Stellung.

Da die Kommission alle Betroffenen *"zu den wichtigsten Elementen des künftigen Vorschlags [für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und der Rates über kreative Online-Inhalte] eingehender befragen"* (Seite 9 der Mitteilung) möchte, besteht wohl keine Notwendigkeit, sich bei der Stellungnahme auf die Beantwortung der im Anhang der Mitteilung aufgeführten Fragen zu beschränken. Stattdessen nimmt der Regieverband hiermit zu jenen in der Mitteilung behandelten Themen Stellung, die für ihn und seine Mitglieder die größte praktische Relevanz haben.

1. "Verwaiste Werke"

Im Abschnitt 2.1 der Mitteilung ("Verfügbarkeit kreativer Inhalte") findet sich folgender Absatz: *"Ein weiterer Punkt betrifft die häufig hohen Transaktionskosten für die Abgeltung von Rechten. Ein besonders dringendes Problem ist das der 'verwaisten Werke', zum Beispiel Bücher, Fotografien, Filmmaterial und sonstige urheberrechtlich geschützte Werke, deren Rechteinhaber nicht oder nur sehr schwer zu ermitteln oder aufzufinden sind. Die Bemühungen zur Identifizierung und Auffindung sind kostspielig und zeitaufwändig. Daher können verwaiste Werke häufig nicht genutzt werden und bringen auch dem (unbekannten oder nicht auffindbaren) Autor keinen finanziellen Gewinn. Sie sind daher sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich gesehen unproduktiv."* (Seite 5 der Mitteilung)

Dieses Zitat lässt auf eine bemerkenswerte **Fehlvorstellung** schließen. Denn das Urheberrecht ist eben nicht ein bloßes Vehikel zur Erzielung finanzieller Gewinne, sondern dient

auch dem Schutz geistiger Interessen des Urhebers (siehe zum Beispiel Artikel 6bis der Revidierten Berner Übereinkunft). Ob er sein Werk verwerten will oder nicht, ist einzig und allein Sache des Urhebers. Eine den Urheber entmündigende **Verwertungspflicht gibt es nicht**, und zwar weder im österreichischen noch im europäischen noch im internationalen Urheberrecht.

In der Hauptsache weist der Regieverband auf die **Gefahr** hin, dass **Werke leichtfertig als verwaist qualifiziert** werden. Zwar mögen Verwerter die mit dem Ermitteln oder Auffinden von Rechtsinhabern verbundenen Mühen scheuen, doch ist das kein Grund, Rechtsinhaber zu enteignen. Verwaist sind Werke erst und nur dann, wenn die Ermittlung und Auffindung der Rechtsinhaber nach bestem Wissen und Gewissen unmöglich ist.

Dort, wo Werke tatsächlich verwaist sind, besteht immer noch kein Grund, den gesetzlichen Urheberrechtsschutz auszuhebeln. Die Rechtslage ist klar: Wenn ein Werk verwaist, wird es dadurch noch lange nicht gemeinfrei. Daher wäre eine allfällige Sonderregelung nur insoweit sachgerecht, als die **Nutzungsbewilligung** statt vom unbekanntem oder nicht auffindbarem Rechtsinhaber **von der zuständigen Verwertungsgesellschaft** erteilt werden könnte. Die von der Verwertungsgesellschaft erzielten **Erlöse** wären **an** die in dieser Verwertungsgesellschaft zusammengeschlossenen Schöpfer, also **zeitgenössische Urheber**, auszuschütten. (Die Entgeltlichkeit von Nutzungsbewilligungen lassen manche Verwerter gern außer Acht – vielleicht geht es ihnen doch weniger um die Verfügbarkeit kreativer Inhalte als um wirtschaftliche Vorteile auf dem Rücken anderer?)

Zusammenfassend: Der Regieverband verwahrt sich **gegen** alle Versuche, unter dem Deckmantel "verwaiste Werke" eine **Enteignung** von ermittelbaren und auffindbaren Urhebern herbeizuführen. Soweit Rechtsinhaber tatsächlich nicht ermittelbar und auffindbar sind, könnten die zuständigen Verwertungsgesellschaften an ihre Stelle treten und die erzielten Erlöse an zeitgenössische Urheber ausschütten.

2. Zukunft der Rechtewahrnehmung

Im Abschnitt 2.3 der Mitteilung führt die Kommission aus: *"Der Wechsel in eine DRM-geschützte Umgebung führt für Bürger und Verbraucher in Europa zu einem großen Paradigmenwechsel. Die durch Lizenzvereinbarungen geregelte und durch technische Vorkehrungen durchgesetzte Nutzung ergänzt nun die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke, die gesetzlich geregelt ist."* (Seite 7 der Mitteilung)

Nach Ansicht des Regieverbandes führt schon ein **anderer**, dem allfälligen Einsatz von Digital Rights Management (DRM) vorgelagerter **Umstand** zu einem grundlegenden Wandel im Verhältnis Verwerter/Nutzer:

Die klassischen Nutzungen von Büchern, Musik-CDs und Film-DVDs greifen nicht in die den Rechtsinhabern vorbehaltenen Rechte ein, bedürfen also keiner Erlaubnis (Lizenz). Wer ein Buch, eine Musik-CD oder eine Film-DVD kauft, braucht keinen Lizenzvertrag, sondern kann sich mit einem Kaufvertrag zum Erwerb des Eigentums am Werkstück begnügen.

Demgegenüber hat die **Digitalisierung** dazu geführt, dass der Nutzer viel eher in Verwertungsrechte (zum Beispiel ins Vervielfältigungsrecht) eingreift, also häufiger eines Lizenzvertrages bedarf. Insoweit wird das gesetzlich geregelte Urheberrecht in der Praxis immer öfter durch vertragliche Regelungen, aber auch technische Maßnahmen ergänzt.

Dank dem Fortschritt der Telekommunikation (Stichwort Internet) macht die Lizenzierung immer seltener an Landesgrenzen Halt. In diesem Sinne stellt die Kommission im Abschnitt 2.2 der Mitteilung fest: *"Die Frage der gebietsübergreifenden Lizenzierung ist*

inzwischen für andere Branchen mit kreativen Inhalten, zum Beispiel für die audiovisuellen Medien, ebenfalls von Bedeutung." (Seite 6 der Mitteilung)

Der Regieverband stimmt mit der Kommission darin überein, dass auch in Bezug auf Filmwerke und kinematographische Erzeugnisse (siehe §§ 4 und 73 Absatz 2 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes) das Interesse an transnationalen Lizenzen steigt. Der Regieverband betont die **Bedeutung des gegenwärtigen Systems der kollektiven Rechewahrnehmung** und warnt davor, die Entwicklungen der Musikbranche nachzuvollziehen. Dort hat die Europäische Union ein Wettrennen der europäischen Verwertungsgesellschaften um das lukrativste Repertoire, nämlich das von den so genannten Majors verwaltete angloamerikanische Repertoire, "angezettelt", ohne die zu erwartenden Folgen gebührend zu berücksichtigen: die Entwicklung eines Oligopols von ein paar großen Verwertungsgesellschaften, verbunden mit der Gefährdung der kulturellen Vielfalt und einer Minderung der Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Urheber.

3. Filmpiraterie und Datenschutz

Der Abschnitt 2.4 der Mitteilung beginnt mit den Worten: *"Die Musik- und Filmindustrie hat den Standpunkt geäußert, dass die Kommission bereit sein sollte, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Interesse der Öffentlichkeit an einem angemessenen Datenschutzniveau mit anderen wichtigen ordnungspolitischen Zielen in Einklang gebracht wird, etwa mit der Notwendigkeit, illegale Aktivitäten zu unterbinden und die Rechte und Freiheiten Dritter zu schützen."* (Seite 8 der Mitteilung)

Der Regieverband unterstreicht die Bedeutung wirksamer Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung und weist darauf hin, dass die von der Kommission als "gutes Mittel im Kampf gegen Piraterie" bezeichneten **Erziehungs- und Aufklärungsmaßnahmen kein Allheilmittel** sind. Denn auch außerhalb des Internet vermögen Erziehung und Aufklärung viel zu leisten, aber nicht jede Straftat zu verhindern und vor allem kein einziges Opfer zu entschädigen. Wenn Filmschaffende und Filmproduzenten Opfer von Piraterie werden, muss die Rechtsordnung ihnen zumindest jene Mittel an die Hand geben, derer sie bedürfen, um den Piraten zu stoppen (Unterlassungsanspruch) und allfällige Zahlungsansprüche durchzusetzen. Eine datenschutzrechtlich zulässige, effektive und effiziente Möglichkeit zur **Identifikation des Täters** ist dafür **unabdingbar**.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Albrecht Haller